

Bebauungsplan Nr. 49 "Wegeverbindung zwischen Ludwigsdorf/Ahrendorfer Heide und Potsdamer Straße/Zentrum"

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten a und b sowie c und d zugleich Straßenbegrenzungslinie.
2. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/9.2 „Ahrendorfer Heide“ und des Bebauungsplans Nr. 21 " Wohnpark an der Neckarstraße" außer Kraft.

Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze nur innerhalb des Zeitraums in der Zeit vom 1. März bis 30. September (d.h. innerhalb der Brutzeit) abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Dies gilt für alle Gehölze, unbeachtet dessen, ob sie gesetzlich geschützt sind oder nicht.